

Anne-Kathrin Fricke  
Fachsemester 7

Seminararbeit  
**Zwangsheirat**  
**Rechtsvergleich zwischen Deutschland und der Türkei**

Seminar „Normierte Körper und Begehren –  
zur rechtlichen Regulierung von Sexualität“

Jun.-Prof. Dr. Ulrike Lembke

Universität Bielefeld im SoSe 2011

## Literaturverzeichnis

<i>Abadan-Unat, Nermin</i>	Der soziale Wandel und die türkische Frau, in: dies. (Hg.), Die Frau in der türkischen Gesellschaft, 2. Auflage, Frankfurt am Main 1993, S. 13–55.
<i>Akashé-Böhme, Farideh</i>	Die islamische Frau ist anders, Vorurteile und Realitäten, 2. Auflage, Gütersloh 2002.
<i>Beclin, Katharina</i>	Rechtliche und politische Strategien gegen Zwangsehen in Österreich, in: Strasser, Sabine/Holzleithner, Elisabeth (Hrsg.), Multikulturalismus queer gelesen, Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften, Frankfurt/New York 2010, S. 144–164.
<i>Bielefeldt, Heiner</i>	Zwangsheirat und multikulturelle Gesellschaft, Anmerkungen zur aktuellen Debatte, Essay No. 2, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2005.
<i>Brudermüller, Gerd</i>	§ 1313, in: Palandt, Beck'sche Kurzkommentare Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 69. Auflage, München 2010.
<i>Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</i>	Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, 2011, <a href="http://www.ehrverbrechen.de/1/images/downloads/bund-laender/Zwangsverheiratung-in-Deutschland-Kurzfassung.pdf">http://www.ehrverbrechen.de/1/images/downloads/bund-laender/Zwangsverheiratung-in-Deutschland-Kurzfassung.pdf</a> (18.05.2011).
<i>Cileli, Serap</i>	„Lieber sterben als heiraten“ – Türkische Mädchen in der Türkei und in Deutschland, in: Terre des Femmes e.V. (Hg.), Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre, Tübingen 2002, S. 30–34.

<i>Coester-Waltjen, Dagmar</i>	Art. 6 GG, in: Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 5. Auflage, München 2000.
<i>Eckebrecht, Marc</i>	Teil A Materielles Eherecht, Eheschließungsrecht, Rn. 1–156, in: Scholz/Stein (Hg.), Praxishandbuch Familienrecht, 17. Auflage, München 2009.
<i>Eisenrieder, Claudia</i>	Zwangsheirat bei MigrantInnen – Verwandtschaftliche und gesellschaftspolitische Hintergründe, in: Terre des Femmes e.V. (Hg.), Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre, Tübingen 2002, S. 36–44.
<i>Epping, Volker (Hg.) Hillgruber, Christian (Hg.)</i>	Beck'scher Online-Kommentar, Grundgesetz, 12. Auflage, München 2011.
<i>Fischer, Thomas</i>	§ 241, in: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Beck'sche Kurz-Kommentare, 58. Auflage, München 2011.
<i>Gerhard, Ute</i>	Unerhört. Die Geschichte der Frauenbewegung, Reinbek bei Hamburg 1996.
<i>Göbel-Zimmermann, Ralph Born, Manuela</i>	Zwangsverheiratung – Integratives Gesamtkonzept zum Schutz Betroffener, in: ZAR 2007, S. 54–60.
<i>Hahn, Dieter</i>	§ 1307, in: Bamberger/Roth (Hg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3, 2. Auflage, München 2008.
<i>Henrich, Dieter</i>	§ 1314, in: Eherecht, Trennung, Scheidung, Folgen, Kommentar, 4. Auflage, München 2003.
<i>Karakasoglu, Yasemin</i>	Lebensrealitäten von Mädchen mit Migrationshintergrund – jenseits von Zwangsverheiratung und Ehrenmord – Zentrale Ergebnisse der Studie „Viele Welten leben“, in: ZAR 2006, S. 22–26.

<i>Kelek, Necla</i>	Heirat ist keine Frage oder Kann durch die Einführung eines Mindestalters für den Nachzug von Ehegatten auf 21 Jahre die Zwangsehe verhindert werden?, in: ZAR 2006, S. 232–237.
<i>Kelek, Necla</i>	Die fremde Braut, Ein Bericht aus dem Inneren des türkischen Lebens in Deutschland, Köln 2005.
<i>Koopmann-Aleksin, Kirsten Zeyrek, Derya</i>	in: KOK (Hg.), Expertise zum Thema Zwangsverheiratung, 2011, <a href="http://www.ehrverbrechen.de/1/images/downloads/literatur/2011_expertisezh.pdf">http://www.ehrverbrechen.de/1/images/downloads/literatur/2011_expertisezh.pdf</a> (18.05.2011).
<i>Krakauer, Jon</i>	Under the Banner of Heaven. A Story of violent Faith, New York (u.a.) 2003.
<i>Lackner, Karl Kühl, Kristian</i>	§ 241, in: Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Auflage, München 2011.
<i>Lehnhoff, Liane</i>	Sklavinnen der Tradition – Zwangsheirat als weltweite Erscheinung, in: Terre des Femmes e.V. (Hg.), Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre, Tübingen 2002, S. 12–16.
<i>Ongan, Gamze</i>	Zuschreiben oder ernsthaftes Bekämpfen –Zwangsverheiratung aus der Perspektive der Bildungs-, Beratungs- und Therapieeinrichtung Reregrina, in: Sauer, Birgit/Strasser, Sabine (Hg.), Zwangsfreiheiten, Multikulturalität und Feminismus, 2. Auflage, Wien 2009, S. 157 – 171.
<i>Pieroth, Bodo Schlink, Bernhard</i>	§ 15, in: Grundrechte Staatsrecht II, 23. Auflage, Heidelberg 2010.
<i>Philipps, Anne</i>	Komplexitäten der Einwilligung: Juristische Diskurse um Zwangsehen in Großbritannien, in: Strasser/Holzleithner (Hg.), Multikulturalismus queer gelesen, Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften, Frankfurt/New York 2010, S. 182–201.

<i>Rössl, Ines</i>	Zwangsverheiratungssituationen als Anknüpfungspunkt von institutionellem Handeln, in: Strasser, Sabine/Holzleithner, Elisabeth (Hg.), Multikulturalismus queer gelesen, Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften, Frankfurt/New York 2010, S. 165–181.
<i>Rumpf, Christian</i>	Einführung in das türkische Recht, München 2004.
<i>Schubert, Karin</i> <i>Moebius, Isabella</i>	Zwangsheirat – Mehr als nur ein Straftatbestand: Neue Wege zum Schutz der Opfer, in: ZRP 2006, S. 33–37.
<i>Schwab, Dieter</i>	Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert, in: Gerhardt (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S. 790–827.
<i>Strätz, Hans-Wolfgang</i>	§ 1307, in: Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Viertes Buch, Familienrecht, 13. Auflage, Berlin 2000.
<i>Sütçü, Filiz</i>	Zwangsheirat und Zwangsehe – Falllagen, rechtliche Beurteilung und Prävention, Frankfurt am Main 2009.
<i>Tellenbach, Silvia</i>	Einführung in das türkische Strafrecht, Breisgau 2003.
<i>Terre des Femmes e.V.</i>	Stellungnahme von TERRE DES FEMMES e.V. zu der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 14. März 2011 „Bekämpfung der Zwangsheirat“, Ausschussdrucks. 17(4)207 E.
<i>Toprak, Ahmet</i>	Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer: Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre, Freiburg im Breisgau 2005.

<i>Wein, Christine</i>	Beziehungen zwischen Erziehung und Bildung und dem sozialen Status der Frauen in der türkischen Gesellschaft, Köln 1988.
<i>Wersig, Maria</i>	Der unsichtbare Mehrwert: Unbezahlte Arbeit und ihr Lohn, in: Foljanty/Lembke (Hg.), Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch, Baden-Baden 2006, S. 122 (127).
<i>Zevkliler, Aydin</i>	Nichteheliche Lebensgemeinschaften nach deutschem und türkischem Recht, unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, Würzburg 1989.

### **Besuchte Internetseiten:**

*Cornelia Fuchs*, Raus aus der Zwangsehe,

<http://www.stern.de/politik/ausland/very-british-raus-aus-der-zwangsehe-649416.html>, zuletzt besucht am 02.05.2011.

*Europäische Kommission*, Closing the gender pay gap - 04/03/2011,

[http://ec.europa.eu/news/employment/110304\\_en.htm](http://ec.europa.eu/news/employment/110304_en.htm), zuletzt besucht am 18.05.2011.

*Online-Beratung zum Schutz vor Zwangsheirat*, <http://zwangsheirat-nrw.de/pages/infos.html>, zuletzt besucht am 18.05.2011.

*Spiegel*, Gesetzliche Frauenquote – Justizministerin will Konzernen bis 2013 Zeit gebe,

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,792124,00.html>, zuletzt besucht am 17.10.2011.

*Statistisches Bundesamt Deutschland*, Pressemitteilung Nr.120 vom 24.03.2011,

[http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2011/03/PD11\\_\\_120\\_\\_621,templateId=renderPrint.phtml](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2011/03/PD11__120__621,templateId=renderPrint.phtml), zuletzt besucht am 18.05.2011.

*Stern*, Auch die Türkei will Zwangsehen strafrechtlich ahnden,  
<http://www.stern.de/news2/aktuell/auch-die-tuerkei-will-zwangsehen-strafrechtlich-ahnden-1652648.html>, zuletzt besucht am 18.05.2011.

*Terre des Femmes e.V.*,  
[http://www.ehrverbrechen.de/1/index.php?option=com\\_content&view=article&id=147&Itemid=114](http://www.ehrverbrechen.de/1/index.php?option=com_content&view=article&id=147&Itemid=114), zuletzt besucht am 18.05.2011.

## Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung .....	1
B. Was bedeutet Zwangsheirat? .....	2
I. Import-Braut.....	3
II. Ferienverheiratung/Hochzeitsverschleppung.....	3
III. Verheiratung für ein Einwanderungsticket.....	4
IV. Zwangsehe.....	4
V. Arrangierte Eheschließung .....	5
C. Zwangsverheiratung in der Türkei – Rechtslage .....	6
I. Abschaffung der Scharia/das türkische ZGB .....	6
II. Rechtslage vor der ZGB-Reform .....	6
III. Die Rolle der Frau in der Türkei .....	7
IV. Das türkische Familienrecht.....	7
1. Voraussetzungen einer Ehe .....	8
2. Ehehindernisse, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit.....	9
V. Strafrechtliche Würdigung der Zwangsheirat .....	9
VI. Eigener Straftatbestand/Entwurf .....	10
VII. Zusammenfassung der Rechtslage in der Türkei .....	10
C. Zwangsverheiratung in Deutschland – Rechtslage.....	11
I. Historische Entwicklung der Frauenrechte ab 1900 .....	11
II. Die Rolle der Frau in Deutschland .....	12
III. Voraussetzungen einer wirksamen Eheschließung gem. §§ 1303 ff. BGB .....	12
IV. Aufhebbarkeit der Ehe .....	13
V. Strafrechtliche Würdigung der Zwangsheirat .....	14
VI. Neues Gesetz/eigener Straftatbestand? .....	15
VII. Grundrechtliche Schutzpflichten .....	16
VIII. Mögliche Besserstellung betroffener Frauen durch Gesetze .....	18
1. Strafrecht .....	18
2. Aufenthaltsrecht .....	18



E. Zusammenfassung .....	20
F. Fazit.....	22

## A. Einleitung

Zwangsverheiratungen sind auch heute noch in unterschiedlichen traditionellen Gesellschaften und auch in den unterschiedlichen Religionsgemeinschaften weit verbreitet. Auf der ganzen Welt werden Frauen und junge Mädchen gegen ihren eigenen Willen verheiratet. Allerdings dringt nicht besonders viel davon an die Öffentlichkeit, denn fast überall wird das Thema tabuisiert.<sup>1</sup> So sind nicht nur Fälle aus islamischen<sup>2</sup> und hinduistischen<sup>3</sup> Gesellschaften bekannt, sondern auch aus afrikanischen Staaten<sup>4</sup>, buddhistischen<sup>5</sup>, jesidischen und christlichen Umfeldern. Ferner gibt es in Europa Gewalttaten im „Namen der Ehre“, die insbesondere bei jungen Mädchen und Frauen aus Familien mit Migrationshintergrund<sup>6</sup> vorkommen. Über die genaue Ausbreitung dieser Taten sind bisher jedoch noch keine Daten, weder in Europa noch in Deutschland erfasst worden.<sup>7</sup>

Auch in Großbritannien steigt die Zahl der erzwungenen Ehen stark an.<sup>8</sup> Die Frau wird in diesen Fällen als Eigentum des Mannes gesehen, ohne eigenen Willen und ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Betroffenen Frauen wird somit nicht nur das Recht entzogen, selbst über ihr Leben zu entscheiden. Die Frau ist sogar vom Erbrecht ausgeschlossen und wird unter Umständen sogar mit vererbt. Ein „nein“ wird von der Familie nicht akzeptiert, was dazu führt, dass die jungen Mädchen und Jungen einer Verheiratung unter Zwang oftmals zustimmen. In manchen Fällen bestehen die Heiratsversprechen zwischen den Brauteltern schon viele Jahre. Eine Weigerung kommt einem Ehrverlust, ja sogar einem Gesichtsverlust gleich.

Oft wird als Begründung für die Zwangsheirat die Religion genannt.<sup>9</sup> Dies geschieht aus taktischen Gründen, um so die Betroffenen leichter zum Gehorsam zu bringen und sich so der Zwangsverheiratung zu fügen. In vielen Ländern und Gesellschaften wird die Religion hoch

<sup>1</sup> *Liane Lehnhoff*, Sklavinnen der Tradition – Zwangsheirat als weltweite Erscheinung, in: Terre des Femmes e.V. (Hg.), *Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre*, 2002, S. 12 (12).

<sup>2</sup> So insbesondere in Ägypten, Afghanistan, im Irak, Iran, Libanon, in Pakistan und der Türkei.

<sup>3</sup> So z.B. in Indien und Bangladesch.

<sup>4</sup> So z.B. in Marokko, Algerien, Tunesien, Nigeria und Libyen.

<sup>5</sup> So z.B. in Vietnam.

<sup>6</sup> Insbesondere bei türkischen Familien mit Migrationshintergrund, vgl. *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, *Zwangsheirat in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen*, 2011, <http://www.ehrverbrechen.de/1/images/downloads/bund-laender/Zwangsheirat-in-Deutschland-Kurzfassung.pdf> (18.05.2011), S. 10; *Karin Schubert/Isabella Moebius*, *Zwangsheirat – Mehr als nur ein Straftatbestand: Neue Wege zum Schutz der Opfer*, ZRP 2006, S. 33 (34).

<sup>7</sup> *Terre des Femmes e.V.*, [http://www.ehrverbrechen.de/1/index.php?option=com\\_content&view=article&id=147&Itemid=114](http://www.ehrverbrechen.de/1/index.php?option=com_content&view=article&id=147&Itemid=114) (18.05.2011).

<sup>8</sup> Vgl. *Cornelia Fuchs*, Raus aus der Zwangsheirat, <http://www.stern.de/politik/ausland/very-british-raus-aus-der-zwangsheirat-649416.html> (02.05.2011). So wurde erstmals 2008 eine Studie des „National Centre of Social Research“ durchgeführt, die im Juni 2009 veröffentlicht wurde. Danach wurde zu der Zeit von bis zu 8.000 Opfern von Zwangsheirat ausgegangen, [http://www.ehrverbrechen.de/1/images/downloads/arbeitsmaterial/ncsr\\_uk09.pdf](http://www.ehrverbrechen.de/1/images/downloads/arbeitsmaterial/ncsr_uk09.pdf) (18.05.2011).

<sup>9</sup> *Liane Lehnhoff*, in: Terre des Femmes (Hg.), *Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre*, S. 12 (12).

angesehen und sich ihr nicht widersetzt. Dies ist mithin ein Grund, warum Zwangsheiraten noch nicht abgeschafft werden konnten. Tatsächliche Ursachen für eine Zwangsheirat sind jedoch patriarchalische Strukturen und Traditionen, die die Frauen in ihren Menschenrechten beschränken.<sup>10</sup>

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Zwangsverheiratung von Frauen nach geltendem Recht in Deutschland und in der Türkei. Die Zwangsverheiratung von Männern wird unbeachtet gelassen. Doch was bedeutet überhaupt Zwangsheirat und welche Formen gibt es? Wie sieht die Gesetzeslage in Deutschland und in der Türkei aus? Ist die Zwangsheirat mit dem Gesetz vereinbar oder gibt es rechtliche Vorschriften, sowohl in Deutschland als auch in der Türkei, die strafrechtliche Sanktionen für die Zwangsheirat vorsehen?

Nach einer Definition von Zwangsheirat wird zunächst auf die türkische Gesetzeslage eingegangen und anschließend auf die Gesetzeslage in Deutschland. Im Anschluss werden die wesentlichen Erkenntnisse zusammengefasst und in einem Fazit beurteilt.

## **B. Was bedeutet Zwangsheirat?**

Eine Legaldefinition des Begriffes der Zwangsheirat existiert nicht. Aus Art. 16 II der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lässt sich herleiten, wann eine Zwangsheirat vorliegt. Danach darf eine Ehe nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatt/innen geschlossen werden. Eine Zwangsverheiratung liegt demnach immer dann vor, wenn eine/r der beiden Ehegatt/innen keine freie Zustimmung zur Ehe gegeben hat. Sie besteht, wenn mindestens eine/r der Eheschließenden durch eine Drucksituation zu einer Ehe gezwungen wird.<sup>11</sup> Entweder findet eine Weigerung dieser Person kein Gehör oder aber sie wagt es nicht, sich zu widersetzen, weil Eltern, Familie und Schwiegereltern einen maßlos hohen Druck auf sie ausüben. Die Druckmittel sind sehr vielfältig. Sie reichen von emotionaler Erpressung, über psychischem Druck, bis hin zu physischer und sexueller Gewalt. Einsperren und Entführungen sind genauso möglich, wie in gravierenden Fällen die Ehrenmorde.<sup>12</sup>

In einigen Fällen erhalten die Familien für die Zwangsheirat ein hohes Brautgeld für das Mädchen, wobei lediglich wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend sind. Daneben gibt es für Zwangsverheiratungen von nahen Familienangehörigen den Grund der Stärkung der Familie. Der Wunsch, Einfluss auf die Ehepartner zu nehmen und bei Problemen Einflussmöglichkeiten zu behalten, überwiegt.<sup>13</sup> Darüberhinaus gibt es in solch einem Fall

<sup>10</sup> *Liane Lehnhoff*, in: *Terre des Femmes* (Hg.), *Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre*, S. 12 (12).

<sup>11</sup> *Karin Schubert/Isabella Moebius*, *Zwangsheirat – Mehr als nur ein Straftatbestand: Neue Wege zum Schutz der Opfer*, ZRP 2006, S. 33 (34); *Filiz Sütcü*, *Zwangsheirat und Zwangsehe – Falllagen, rechtliche Beurteilung und Prävention*, 2009, S. 40.

<sup>12</sup> *Karin Schubert/Isabella Moebius*, ZRP 2006, S. 33 (34).

<sup>13</sup> *Karin Schubert/Isabella Moebius*, ZRP 2006, S. 33 (34).

den Vorteil, dass das Vermögen nicht an eine fremde Familie übergeht, sondern in der eigenen Familie bleibt. Fügen sich die betroffenen Frauen und Mädchen nicht, wird ihnen die Verantwortung der familiären Ehre aufgetragen, um sie zum Gehorsam zu zwingen. Dies geschieht zum einen, indem sie von der Schule oder dem Arbeitsplatz fern gehalten werden und zum anderen durch Gewalt. Diese Frauen werden zum Teil körperlich misshandelt, eingesperrt, entführt oder ihnen wird sogar mit Mord gedroht.<sup>14</sup> In anderen Fällen wiederum kommt es dazu, dass die vorgesehenen Ehemänner ihre versprochenen Frauen vergewaltigen, um durch diese Entehrung die Frauen zur Heirat zu nötigen.<sup>15</sup> Dies stellt aus der Sicht der Ehemänner ein Mittel dar, da es vor allem türkischen Männern sehr wichtig ist, eine Jungfrau zu heiraten.

Eine Zwangsheirat kann, wie bereits gesehen, verschiedenartige Gründe haben. So lassen sich drei wesentlich unterschiedliche Erscheinungsformen von Zwangsheirat unterscheiden. Es gibt die Erscheinungsform der Import-Braut, die Form der Ferienverheiratung oder Hochzeitsverschleppung und die Verheiratung für ein Einwanderungsticket. Diese unterschiedlichen Typen werden im Folgenden dargestellt.

## **I. Import-Braut**

Von einer Import-Braut wird dann gesprochen, wenn für einen in Deutschland lebenden Migranten ein junges Mädchen oder eine Frau aus dem Heimatland geholt wird, um sie anschließend in Deutschland zu verheiraten. Der „Brautpreis Deutschland“ wird gezahlt für ein angeblich besseres Leben. Doch es wird oft das genaue Gegenteil: Die Frau, die auf diesem Weg nach Deutschland kommt, bleibt eine Fremde in der Fremde.<sup>16</sup> Sie kümmert sich um den Haushalt, spricht weder deutsch, noch wird sie in die Gesellschaft integriert. Sie wird oft als „Sklavin“ des Mannes gehalten, die lediglich zum Koranunterricht die Wohnung verlässt und für die die demokratischen Grundrechte faktisch nicht bestehen.<sup>17</sup>

## **II. Ferienverheiratung/Hochzeitsverschleppung**

Von Ferienverheiratung oder Hochzeitsverschleppung wird gesprochen, wenn junge Mädchen mit ihrer Familie zum Urlaub in ihr Heimatland fahren. Die Ferien, die sie in ihrem Heimatland verbringen, werden dazu genutzt, sie zu verloben und dann zu verheiraten. Dies geschieht, ohne das Mädchen oder die junge Frau vorher darüber zu informieren. Durch die

---

<sup>14</sup> *Claudia Eisenrieder*, Zwangsheirat bei MigrantInnen – Verwandtschaftliche und gesellschaftspolitische Hintergründe, in: Terre des Femmes e.V. (Hg.), *Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre*, 2002, S. 36 (41).

<sup>15</sup> *Claudia Eisenrieder*, in: Terre des Femmes (Hg.), *Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre*, 2002, S. 36 (41).

<sup>16</sup> *Necla Kelek*, *Die fremde Braut*, Ein Bericht aus dem Inneren des türkischen Lebens in Deutschland, 2005 S. 11.

<sup>17</sup> *Necla Kelek*, *Die fremde Braut*, 2005, S. 18.

Wegnahme ihres Passes wird die junge Frau gezwungen, im Ausland zu bleiben und hat keine Möglichkeit, zurück nach Deutschland zu kommen.<sup>18</sup> Die Mädchen werden aus der Schule genommen oder ihre Ausbildung abgebrochen und dann reduziert auf die Rolle der Ehefrau, die Rolle der Mutter und auf ihre Arbeitskraft.<sup>19</sup>

### III. Verheiratung für ein Einwanderungsticket

Die Verheiratung für ein Einwanderungsticket hingegen umfasst die Fälle, dass eine Frau wegen ihres gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland von ihrer eigenen Familie einem noch im Ausland lebenden Landsmann versprochen wird.<sup>20</sup> Diesem wird durch die Heirat im Rahmen des Ehegattennachzugs die legale Einwanderung nach Deutschland ermöglicht.

### IV. Zwangsehe

Fraglich ist, ob die Zwangsheirat von der Zwangsehe abzugrenzen ist. Eine Ehe ist das auf Dauer angelegte Zusammenleben von Mann und Frau in einer umfassenden grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft mit einer formalisierten, auf gegenseitigem Konsens beruhenden Eheschließung.<sup>21</sup> Unter einer Zwangsehe ist die unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen den Willen der Frau aufrechterhaltene Ehe zu verstehen.<sup>22</sup> Die Gewalt kann von dem eigenen Ehepartner, von dessen Familie oder aber auch von der eigenen Familie der betroffenen Frau ausgehen. Wie oben bereits festgestellt, liegt eine Zwangsheirat oder eine Zwangsverheiratung dann vor, wenn eine Frau von einer anderen Person, die meist aus der Familie stammt, zu einer Hochzeit unter der Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen den eigenen Willen gezwungen wird. Die Zwangsverheiratung betrifft also die Fälle, in denen die Frau zu einer Eheschließung gezwungen wird.

Die Zwangsehe hingegen betrifft die Fälle, in denen eine Ehe gegen den Willen der Frau aufrechterhalten werden soll. Die Trennung oder sogar die Scheidung wird dabei nicht akzeptiert und unter der Anwendung oder Androhung von Gewalt versucht zu verhindern. Somit ist die Zwangsehe von der Zwangsheirat zu unterscheiden, denn bei der Zwangsheirat handelt es sich gerade um den erzwungenen Prozess der Eheanbahnung bis hin zum Zeitpunkt der Eheschließung, während sich die Zwangsehe auf die eigentliche Ausübung der Ehe bezieht beziehungsweise das nicht freie Entscheiden über eine Trennung oder Weiterführung

<sup>18</sup> *Ralph Göbel-Zimmermann/Manuela Born*, Zwangsverheiratung – Integratives Gesamtkonzept zum Schutz Betroffener, ZAR 2007, S. 54 (55).

<sup>19</sup> *Claudia Eisenrieder*, in: *Terre des Femmes* (Hg.), Zwangsheirat – Lebenslanglich für die Ehre, 2002, S. 36 (41).

<sup>20</sup> *Karin Schubert/Isabella Moebius*, ZRP 2006, S. 33 (34); *Ralph Göbel-Zimmermann/Manuela Born*, ZAR 2007, S. 54 (55).

<sup>21</sup> *Dagmar Coester-Waltjen*, in: *Münch/Kunig*, GG. 5. Aufl. 2000, Art. 6 Rn. 5.

<sup>22</sup> *Filiz Sütcü*, Zwangsheirat und Zwangsehe, 2009, S. 42.

einer Ehe. Trotz der begrifflichen Differenzierung von Zwangsehe und Zwangsheirat erwächst in der Regel aus einer Zwangsverheiratung eine Zwangsehe.

## V. Arrangierte Eheschließung

Ob die arrangierte Ehe sich von der Zwangsehe unterscheidet, ist strittig. Nach Schubert/Moebius unterscheidet sich die arrangierte Ehe von der Zwangsehe durch den Druck, der auf die Ehepartner/innen ausgeübt wird.<sup>23</sup> Nach Kelek hingegen bestehen zwischen einer arrangierten Ehe und einer Zwangsehe keine wesentlichen Unterschiede. Das Ergebnis sei bei beiden dasselbe.<sup>24</sup> Bei einer arrangierten Eheschließung suchen die Eltern, Verwandte, Nachbarn oder sogar entfernte Bekannte die Braut und den Bräutigam aus.<sup>25</sup> Die beiden Betroffenen können der Eheschließung zustimmen oder sie ablehnen. Eine arrangierte Ehe beruht somit auf freiwilliger Zustimmung beider Ehegatt/innen. Die heiratswilligen Männer und Frauen haben die Möglichkeit, sich persönlich für oder gegen eine Eheschließung zu entscheiden.

Eine Zwangsheirat liegt jedoch gerade dann vor, wenn die Betroffenen sich zur Ehe gezwungen fühlen. Sie stimmen der Ehe gerade nicht zu, sondern werden mit Hilfe von Gewalt zu dieser Hochzeit gezwungen. Demnach wäre die arrangierte Ehe von der Zwangsehe zu unterscheiden.

Dagegen spricht, dass nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Eheschließung bei einer arrangierten Ehe wirklich aus der freien Entscheidung der Betroffenen eingegangen wird. Auch hier kann durch die Familie Druck ausgeübt werden und die Betroffenen unfreiwillig zu der Hochzeit verleitet werden. Somit kann die arrangierte Eheschließung nicht gänzlich von der Zwangsheirat differenziert werden. Denn selbst bei der eigentlich freiwilligen arrangierten Eheschließung kann eine durch Druck oder Gewalt motivierte Entscheidung für die Ehe nicht regelrecht ausgeschlossen werden. Folglich ist das Ergebnis sowohl bei der Zwangsehe als auch bei der arrangierten Ehe das gleiche.<sup>26</sup>

<sup>23</sup> Karin Schubert/Isabella Moebius, ZRP 2006, S. 33 (34).

<sup>24</sup> Necla Kelek, Heirat ist keine Frage oder Kann durch die Einführung eines Mindestalters für den Nachzug von Ehegatten auf 21 Jahre die Zwangsehe verhindert werden?, ZAR 2006, S. 232 (234).

<sup>25</sup> Filiz Sütcü, Zwangsheirat und Zwangsehe, 2009, S. 45.

<sup>26</sup> Diese Einschätzung wird von vielen – auch Betroffenen – nicht geteilt, die eine Unterscheidung zwischen arrangierter Ehe und Zwangsheirat als sehr wichtig ansehen, vgl. beispielsweise Anne Philipps, Komplexitäten der Einwilligung: Juristische Diskurse um Zwangsehen in Großbritannien, in: Strasser/Holzleithner (Hg.), Multikulturalismus queer gelesen, Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften, 2010, S. 182 (182 ff.). Die Unterscheidung hat zudem auch mit der Gefahr rassistischer oder kulturalistischer Vorurteile zum Thema Zwangsheirat zu tun.

## C. Zwangsverheiratung in der Türkei – Rechtslage

Zunächst wird anhand der türkischen Gesetzeslage die Zulässigkeit einer Zwangsheirat und deren Vereinbarkeit mit dem türkischen Recht untersucht.

### I. Abschaffung der Scharia/das türkische ZGB

Das türkische ZGB wurde 1926 durch Übernahme des schweizerischen ZGB in die Türkei eingeführt. Nach vielen Reformen trat es in der jetzt geltenden Fassung am 01.01.2002 in Kraft. Weiterentwickelt hat sich das türkische Zivilrecht im Gegensatz zum schweizerischen Zivilrecht vor allem in der rechtlichen Besserstellung der Frau in der Ehe.<sup>27</sup>

### II. Rechtslage vor der ZGB-Reform

Vor Inkrafttreten des türkischen ZGB galt in der Türkei das islamisch-osmanische Familienrecht. Danach waren die Eheschließungen an keine strengen formalen Formvorschriften gebunden.<sup>28</sup> Ebenso wenig war eine Registrierung der Ehen vorgesehen.<sup>29</sup> Nach dem islamisch-osmanischen Familienrecht durften die Mädchen sogar schon mit neun Jahren und die Jungen mit zehn Jahren verheiratet werden.<sup>30</sup> Folglich konnten die Eltern schon frühzeitig ihre Kinder verheiraten lassen und/oder Heiratsversprechen eingehen. Die Monogamie war nicht verpflichtend, sondern die Regel war die Polygamie.<sup>31</sup> Eine Vielehe war erlaubt und gleichzeitige eheähnliche Beziehungen wurden geduldet. Danach konnte ein Mann bis zu vier Frauen gleichzeitig haben.<sup>32</sup>

Durch Übernahme des schweizerischen ZGB durch die Türkei wurde lange und oft diskutiert, das heiratsfähige Alter hochzusetzen. Bei der Braut reicht nunmehr die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres aus, um ohne Genehmigung des Gerichts heiraten zu können. Immer wehrte sich jedoch die Bevölkerung dagegen, indem sie den Änderungen nicht folgte und das Heiratsverhalten nicht änderte. Die Imam-Ehen wurden aufrecht erhalten und auch heute noch zeigt sich, dass auf dem Land nach wie vor nach Traditionen und alten Bräuchen gelebt wird und nicht nach Gesetzen.<sup>33</sup>

<sup>27</sup> *Filiz Sütcü*, Zwangsheirat und Zwangsehe, 2009, S. 263.

<sup>28</sup> *Aydin Zevkliler*, Nichtehele Lebensgemeinschaften nach deutschem und türkischem Recht, unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, 1989, S. 25.

<sup>29</sup> *Filiz Sütcü*, Zwangsheirat und Zwangsehe, 2009, S. 267.

<sup>30</sup> *Nermin Abadan-Unat*, Der soziale Wandel und die türkische Frau, in: dies. (Hg.), Die Frau in der türkischen Gesellschaft, 2. Aufl. 1993, S. 13 (28); *Ahmet Toprak*, Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer: Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre, 2005, S. 75.

<sup>31</sup> *Aydin Zevkliler*, Nichtehele Lebensgemeinschaften nach deutschem und türkischem Recht, 1989, S. 25 f.

<sup>32</sup> *Christine Wein*, Beziehungen zwischen Erziehung und Bildung und dem sozialen Status der Frauen in der türkischen Gesellschaft, 1988, S. 73.

<sup>33</sup> *Filiz Sütcü*, Zwangsheirat und Zwangsehe, 2009, S. 268.

### III. Die Rolle der Frau in der Türkei

Die Situation der Frau in der türkischen Gesellschaft ist geprägt von traditionellen islamischen Moral- und Wertvorstellungen. Inwieweit mit der Gesetzesänderung eine Veränderung der gesellschaftlichen Stellung der Frauen einhergegangen ist und ein gesellschaftliches Umdenken stattgefunden hat, ist eine schwierige Problematik.

In großen Teilen, vor allem in den ländlichen Gebieten, besteht das Zivilrecht jedoch nicht in Wirklichkeit, sondern „nur auf dem Papier“.<sup>34</sup> So muss bei der Stellung der Frau in der Türkei berücksichtigt werden, dass es unterschiedliche Schichtzugehörigkeiten und Bildungsstände gibt und dass zwischen Stadt und Land differenziert werden muss. In den ländlichen Regionen der Türkei bestehen überwiegend traditionell patriarchalische Strukturen, die die Stellung der Frau in der Familie definieren und darüber hinaus die Stellung der Frau in der Gesellschaft niedrig halten.<sup>35</sup> In Industriezentren und größeren Städten hat sich durch die Berufstätigkeit der Frau das Frauenbild und somit die Stellung der Frau in der Gesellschaft bereits geändert. Die Berufstätigkeit der Frau führt demnach zu einer verbesserten Stellung der Frau. Immerhin hat die Türkei mittlerweile ein den westeuropäischen Standards angenähertes Familienrecht, in dem gewisse patriarchalische Strukturen entfernt wurden.<sup>36</sup> Dahingegen ist die Praxis, überwiegend in den ländlichen Gegenden, weit davon entfernt, die Frau als ein gleichwertiges Mitglied innerhalb der Gesellschaft und innerhalb der Familie zu sehen und zu behandeln.<sup>37</sup> Der Mann ist der Frau dort immer noch übergeordnet und hat das Sagen über sie. Die Frau ist lediglich existent, um dem Mann zu gehören.

Obwohl es in der Türkei viele Rechte für Frauen gibt, die in der Verfassung verankert sind, ist dessen ungeachtet daraus nicht zu schließen, dass die Frauen real zu ihren Rechten kommen.<sup>38</sup> Eine türkische Frau muss „anständig“ sein. Damit ist gemeint, dass die türkische Frau sich unterordnet, die Wünsche und Vorstellungen des Mannes ohne Widerrede umsetzt, gehorsam und zurückhaltend ist.<sup>39</sup> Eine Frau, die ihrem Mann widerspricht, wird als unehrenhaft wahrgenommen und abgelehnt.<sup>40</sup>

### IV. Das türkische Familienrecht

Die Neufassung des türkischen ZGB, die am 01.01.2002 in Kraft trat, brachte fundamentale inhaltliche Änderungen über die Stellung der Frau in der Ehe mit sich. Nach der früheren Fassung waren die Ehe und ihre Gestaltung sowie die damit verbundenen Rechte und

<sup>34</sup> *Nermin Abadan-Unat*, in: dies. (Hg.), *Die Frau in der türkischen Gesellschaft*, 2. Aufl. 1993, S. 13 (31).

<sup>35</sup> *Farideh Akashe-Böhme*, *Die islamische Frau ist anders, Vorurteile und Realitäten*, 2. Aufl. 2002, S. 77.

<sup>36</sup> *Christian Rumpf*, *Einführung in das türkische Recht*, 2004, § 14 Rn. 2.

<sup>37</sup> *Filiz Sütcü*, *Zwangsheirat und Zwangsehe*, 2009, S. 263.

<sup>38</sup> *Farideh Akashe-Böhme*, *Die islamische Frau ist anders*, 2. Aufl. 2002, S. 78.

<sup>39</sup> *Ahmet Toprak*, *Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer*, 2005, S. 78.

<sup>40</sup> *Ahmet Toprak*, *Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer*, 2005, S. 78.



Pflichten patriarchalisch nach dem Ehemann ausgerichtet. Der Ehemann hatte die Position des Oberhauptes und die Frau musste ihrem Mann gegenüber gehorsam sein.<sup>41</sup> Die alte Fassung sah es vor, dass der Mann das Recht der Aufenthaltsbestimmung der Frau ausübte. Die Frau durfte sogar nur dann eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wenn der Mann ihr dies erlaubt hat.<sup>42</sup> Mit der Neufassung jedoch wurde die Gleichstellung von Mann und Frau durchgesetzt.<sup>43</sup> Die Monogamie wurde eingeführt, so dass derjenige, der eine neue Ehe eingehen möchte, darlegen muss, dass die alte Ehe nicht mehr besteht.<sup>44</sup> Darüber hinaus wurde die Eheschließung an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

### *1. Voraussetzungen einer Ehe*

Im Weiteren werden die Voraussetzungen einer Ehe und die damit einhergehenden Rechtsfolgen behandelt. In der Türkei hat die Ehe als Institution einen hohen Stellenwert. Sie findet ihren gesetzlichen Niederschlag nicht nur im ZGB, sondern auch in der Verfassung. Voraussetzung einer wirksamen Eheschließung ist zunächst die Ehefähigkeit. Ehefähigkeit liegt gemäß Art. 124 I ZGB vor, wenn die Braut und der Bräutigam mindestens siebzehn Jahre alt sind. Bei Minderjährigen oder Entmündigten ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich (Art. 126, 127 ZGB). Diejenigen, die heiraten möchten, müssen persönlich vor dem/der Standesbeamten/in durch übereinstimmende Willenserklärungen in Gegenwart zweier voll geschäftsfähiger Zeugen/innen erscheinen und ihre Willenserklärung abgeben. Folglich verlangt die Zivilehe die Eheschließung vor dem Standesamt. Die frühere formlose Imam-Ehe, die oft anstatt der Zivilehe durchgeführt wurde, hat keine Bedeutung mehr, da die religiösen Eheschließungsformen keine standesrechtliche Wirkung entfalten.<sup>45</sup> Die Ehe ist unwirksam, wenn sie nicht vor dem/der durch Gesetz ermächtigten Beamten/in geschlossen wird (Art. 134 II ZGB). Eine religiöse Eheschließung darf sogar erst nach der Ziviltrauung vorgenommen werden (Art. 143 II ZGB). Diese darf erst nach Vorlage der Familienurkunde durchgeführt werden. Auch die sogenannten „Handschuhehen“<sup>46</sup> sind nicht mehr möglich, da die Eheschließung durch Vertretung nach türkischem ZGB nicht zulässig ist.

<sup>41</sup> Ahmet Toprak, Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer, 2005, S. 76.

<sup>42</sup> Christian Rumpf, Einführung in das türkische Recht, 2004, § 14 Rn. 2.

<sup>43</sup> Filiz Sütcü, Zwangsheirat und Zwangsehe, 2009, S. 265.

<sup>44</sup> Ahmet Toprak, Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer, 2005, S. 76.

<sup>45</sup> Filiz Sütcü, Zwangsheirat und Zwangsehe, 2009, S. 269.

<sup>46</sup> Handschuhhehen sind Ehen, bei denen die Eheschließung durch einen Vertreter vollzogen wird, vgl. Filiz Sütcü, Zwangsheirat und Zwangsehe, 2009, S. 270.

## 2. Ehehindernisse, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit

Die Eheschließung kann durch mangelnde Ehefähigkeit und durch Ehehindernisse verhindert werden. Das türkische Gesetzbuch befasst sich explizit mit dem Thema der Aufhebung von Ehen unter bestimmten Voraussetzungen in den Art. 149–152 ZGB. Danach darf niemand zur Ehe gezwungen werden. Die unter Anwendung einer Drohung zustande gekommene Ehe ist unzulässig (Art. 151 I ZGB). Dies muss analog auch für die Fälle einer Zwangsheirat gelten.<sup>47</sup> Eine Ehe, die unter Zwang oder durch Gewalt zustande gekommen ist, ist demnach anfechtbar (§ 14 Rn. 8; Art. 118 ZGB) und muss durch die betroffene Frau oder den betroffenen Mann angefochten werden. Durch gerichtliches Urteil kann sodann die Ehe aufgehoben werden. Dabei ist allerdings die sechsmonatige Verjährungsfrist des Art. 152 ZGB zu beachten, die ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des/der Kläger/in von dem Anfechtungsgrund oder nach Beendigung der Wirkung der Drohung zu laufen beginnt (Art. 152 ZGB).

Hier eröffnet sich ein großes Problem: Die Frau, die gerade aus Angst vor Gewalt einer Hochzeit zustimmt, wird mit Sicherheit nicht diese Ehe aus den selbigen Gründen anfechten. Sie wird demnach nicht von der Möglichkeit der Anfechtung der Zwangsverheiratung Gebrauch machen, schon um die Ehre ihrer Familie und besonders die ihres Vaters zu wahren. Ist die Ehe durch Irrtum, Täuschung oder Drohung zustande gekommen, so kann innerhalb der relativ langen Zeit von fünf Jahren ab der Eheschließung auf Nichtigkeitserklärung der Ehe geklagt werden.<sup>48</sup>

## V. Strafrechtliche Würdigung der Zwangsheirat

Ein eigener Straftatbestand, der die Zwangsheirat unter Strafe stellt, besteht im türkischen Strafrecht nicht. Die öffentliche Diskussion über Zwangsehen und Ehrenmorde nimmt allerdings auch in der Türkei an Stärke zu. Nach einer Strafrechtsreform wurden auch in diesem Sinne die Rechte der Kinder und der Frauen gestärkt und ihnen einen höheren Stellenwert eingeräumt. So werden Straftatbestände wie Vergewaltigung, Sexualdelikte an Minderjährigen, Menschenhandel und Misshandlungen weitaus härter bestraft als zuvor.<sup>49</sup> Sexuelle Angriffe auf Frauen werden rechtssystematisch nicht mehr in den Kontext gesellschaftlicher Ehrenbegriffe gestellt, sondern als Angriffe auf die sexuelle Immunität oder als Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit aufgenommen.<sup>50</sup>

Gemäß Art. 429–434 des türkischen Strafgesetzbuches werden Entführungen mit sexuellen Absichten oder zum Zweck der Eheschließung sanktioniert. Somit könnte lediglich die

<sup>47</sup> So auch *Filiz Sütcü*, Zwangsheirat und Zwangshe, 2009, S. 278.

<sup>48</sup> *Gamze Ongan*, Zuschreiben oder ernsthaftes Bekämpfen –Zwangsheirat aus der Perspektive der Bildungs-, Beratungs- und Therapieeinrichtung Reregina, in: Sauer/Strasser (Hg.), Zwangsheiraten, Multikulturalität und Feminismus, 2. Aufl. 2009, S. 162.

<sup>49</sup> *Filiz Sütcü*, Zwangsheirat und Zwangshe, 2009, S. 280 mit weiteren Nachweisen.

<sup>50</sup> *Filiz Sütcü*, Zwangsheirat und Zwangshe, 2009, S. 280 mit weiteren Nachweisen.

Entführung bei einer Zwangsheirat zu einer strafrechtlichen Beurteilung des/der Täter/in führen. Eine Entführung spielt in der türkischen Gesellschaft eine große Bedeutung im Zusammenhang mit einer Zwangsheirat.<sup>51</sup> So kommt es nicht selten vor, dass junge Frauen entführt werden, um sie gegen ihren Willen zu verheiraten. Wird die Tat jedoch ausschließlich zum Zweck der Heirat begangen und keinerlei sexuelle Handlung an dem Opfer vorgenommen, so wirkt dieses strafmildernd (Art. 433 türkisches Strafgesetzbuch). Mit diesem Straftatbestand ist es folglich nicht möglich, die Zwangsheirat unter Strafe zu stellen, geschweige denn eine annähernd gerechte Strafe für die Entführung zum Zweck der Zwangsheirat durchzuführen, da dies strafmildernd wirkt.

Um eine Sensibilisierung für die Zwangsheirat in der Gesellschaft zu bekommen, müsste auch in der Türkei ein Straftatbestand der Zwangsheirat ausdrücklich eingeführt werden, der eine harte Sanktionierung für die Täter/innen fordert.

## **VI. Eigener Straftatbestand/Entwurf**

Wie bereits gesehen, besteht in der Türkei ein eigener Straftatbestand, der Zwangsheirat unter Strafe stellt, nicht. Jedoch wurde im Februar 2011 ein Gesetzesentwurf von mehreren Abgeordneten der religiös-konservativen Regierungspartei AKP von Ministerpräsident Recep Tayyip Erdogan dem Parlament in Ankara vorgelegt, der den Tatbestand der Zwangsheirat umfasst und normiert. Danach soll eine Zwangsverheiratung mit einer Haftstrafe von bis zu sechs Jahren geahndet werden. Bei einem Selbstmord des Opfers wäre die Strafe sogar bis zu zehn Jahren.<sup>52</sup> Ob dieser Entwurf verabschiedet und in einem Gesetz aufgenommen wird, bleibt abzuwarten.

## **VII. Zusammenfassung der Rechtslage in der Türkei**

Seit der Einführung des türkischen ZGB im Jahre 1926 gilt in der Türkei nicht mehr das islamisch-osmanische Familienrecht, es fand eine Modernisierung statt, die zuletzt durch die Reform von 2002 erweitert wurde. Dennoch wird zum Teil noch nach alten Bräuche und Traditionen gelebt. Auch die Stellung der Frau hat sich zwar verändert, die Frau ist aber besonders in ländlichen Gegenden noch immer dem Mann untergeordnet.

Um eine Ehe wirksam schließen zu können, muss man siebzehn Jahre alt sein und persönlich beim Standesamt erscheinen, eine Vertretung ist nicht möglich. Religiöse Eheschließungsformen entfalten keine standesrechtliche Wirkung und können sogar erst nach der Ziviltrauung vorgenommen werden. Die unter Anwendung einer Drohung oder Gewalt

---

<sup>51</sup> Silvia Tellenbach, Einführung in das türkische Strafrecht, 2003, S. 190.

<sup>52</sup> Stern, Auch die Türkei will Zwangsehen strafrechtlich ahnden, <http://www.stern.de/news2/aktuell/auch-die-tuerkei-will-zwangsehen-strafrechtlich-ahnden-1652648.html> (18.05.2011).

zustande gekommene Ehe ist ungültig, was analog auch für die Zwangsheirat gelten muss. In solchen Fällen kann die Ehe angefochten werden.

Die Zwangsheirat wird in der Türkei (noch) nicht durch einen eigenen Straftatbestand sanktioniert, ein entsprechender Gesetzesentwurf existiert allerdings. Auch die öffentliche Diskussion hierüber hat an Intensität gewonnen. Jetzt schon strafbar sind die Täter/innen einer Zwangsheirat, wenn hiermit eine Entführung einhergeht. Geschieht dies jedoch allein zum Zweck der Heirat, wirkt dies strafmildernd, sodass die Zwangsheirat an sich gerade nicht unter Strafe steht.

## **C. Zwangsverheiratung in Deutschland – Rechtslage**

Im Weiteren wird die Zwangsheirat anhand der deutschen Gesetze überprüft.

### **I. Historische Entwicklung der Frauenrechte ab 1900**

Zur Jahrhundertwende trat am 01.01.1900 in Deutschland das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft. Die rechtliche Situation der Frauen wurde dadurch jedoch trotz entsprechender Proteste von Frauenvereinen<sup>53</sup> nicht verbessert. An dem Tag, als das Familienrecht und somit vor allem auch die „Frauenfrage“ hätte diskutiert werden sollen, wurde dieser Punkt einfach übersprungen – und stattdessen über die „Hasenfrage“, das heißt die Frage nach der Ersatzpflicht für den durch Wild verursachten Schaden, diskutiert.<sup>54</sup> Das BGB zeugte lange Zeit von einem patriarchalischen Charakter, der unter anderem dadurch zum Ausdruck kam, dass der Mann das Arbeitsverhältnis seiner Frau kündigen konnte, wenn dadurch die „ehelichen Interessen“ beeinträchtigt wurden.<sup>55</sup> Zudem gab es den so genannten Stichentscheid,<sup>56</sup> nach dem der Vater das Letztentscheidungsrecht in der Kindererziehung hatte – und das, obwohl vor allem bis ausschließlich die Frauen für die Kindererziehung zuständig waren.

1919 erhielten die Frauen zwar das Wahlrecht, aber auch dadurch wurde keine Gleichstellung bewirkt – nicht einmal eine formalrechtliche. In das Grundgesetz wurde 1949 der Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ aufgenommen (Art. 3 II 1 GG), sodass die Gleichberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland von Anfang an Verfassungsrang hatte. 1953 musste das Bundesverfassungsgericht allerdings – nachdem die Frist zum Abbau aller geschlechtsdiskriminierenden Vorschriften erfolglos abgelaufen war – daran erinnern,

<sup>53</sup> Erst spöttisch, später affirmativ so genannter „Frauenlandsturm“, vgl. *Ute Gerhard*, *Unerhört. Die Geschichte der Frauenbewegung*, 1996, S. 225 ff.

<sup>54</sup> Vgl. *Ute Gerhard*, *Unerhört*, 1996, S. 233.

<sup>55</sup> *Dieter Schwab*, Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert, in: *Gerhard* (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*, 1997, S. 790 (793).

<sup>56</sup> Vom BVerfG im Jahre 1957 für verfassungswidrig erklärt, BVerfG vom 29.07.1959, BVerfGE 10, 59.

dass dieser Satz „ernst gemeint“ sei.<sup>57</sup> Erst 1976/77 wurde die Situation von Frauen durch die „große“ Ehe- und Scheidungsrechtsreform in diesem Bereich verbessert, wodurch alle rechtlich festgelegten geschlechtsspezifischen Aufgabenverteilungen innerhalb der Ehe abgeschafft wurden.<sup>58</sup>

Bis anerkannt war, dass Vergewaltigungen auch innerhalb einer Ehe geschehen können und dies strafrechtlich relevant ist, dauerte es allerdings noch bis 1997.<sup>59</sup>

## II. Die Rolle der Frau in Deutschland

In Deutschland gelten Frauen und Männer als gleichberechtigt. Betrachtet man allerdings beispielsweise, wie schwer es für Frauen noch immer ist, Karriere und Familie zu vereinbaren, was für große Lohnunterschiede es zwischen den Geschlechtern gibt<sup>60</sup>, wie wenig weibliche Führungskräfte in Deutschland tätig sind und welchen Widerstand die Idee der Einführung einer gesetzlichen Frauenquote ausgelöst hat<sup>61</sup>, die dies ändern könnte, kann man daran berechtigt zweifeln.

## III. Voraussetzungen einer wirksamen Eheschließung gem. §§ 1303 ff. BGB

Die Zulässigkeit einer wirksamen Eheschließung in Deutschland richtet sich nach §§ 1303 ff. BGB. Die bürgerliche Ehe kommt nur dann zustande, wenn sie vor dem/der Standesbeamten/in begründet wurde. Die Fähigkeit, eine Ehe einzugehen, ist gleichzusetzen mit der Ehemündigkeit. Die Ehemündigkeit bestimmt, dass eine Ehe nicht vor Eintritt der Volljährigkeit geschlossen werden soll (vgl. § 1303 I BGB). Nach § 1303 II BGB hingegen kann auf Antrag eine Befreiung dieser Vorschrift durch das Familiengericht erteilt werden. Das ist der Fall, wenn der/die Antragssteller/in das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein/e künftige/r Ehegatt/in volljährig ist. Aus Art. 6 I GG ergibt sich die subjektive Eheschließungsfreiheit.

Die subjektive Eheschließungsfreiheit umfasst das Recht, die Ehe mit einem/einer selbst gewählten Partner/in eingehen zu können. Die Ehe muss demnach frei von erheblichen Mängeln im Eheschließungswillen zustande gekommen sein.<sup>62</sup> Die Form der Eheschließung

<sup>57</sup> BVerfG vom 13.12.1953, BVerfGE 3, 225–248.

<sup>58</sup> *Maria Wersig*, Der unsichtbare Mehrwert: Unbezahlte Arbeit und ihr Lohn, in: Foljanty/Lembke (Hg.), *Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch*, 2006, S. 122 (127).

<sup>59</sup> BGBI I 19997, S. 1607.

<sup>60</sup> Frauen in Deutschland verdienen im Durchschnitt 23 % weniger als Männer, Eu-weit sind es 17,5 %, vgl. *Statistisches Bundesamt Deutschland*, zuletzt besucht am 18.05.2011, [http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2011/03/PD11\\_\\_120\\_\\_621,tempLateId=renderPrint.psml](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2011/03/PD11__120__621,tempLateId=renderPrint.psml) (18.05.2011); *Europäische Kommission*, Closing the gender pay gap - 04/03/2011 [http://ec.europa.eu/news/employment/110304\\_en.htm](http://ec.europa.eu/news/employment/110304_en.htm) (18.05.2011).

<sup>61</sup> Vgl. nur ein Artikel des *Spiegels*, Gesetzliche Frauenquote – Justizministerin will Konzernen bis 2013 Zeit geben, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,792124,00.html> (17.10.2011).

<sup>62</sup> *Filiz Sütcü*, Zwangsheirat und Zwangsehe, 2009, S. 287.

ergibt sich aus §§ 1310–1312 BGB. Danach kommt eine Ehe nur unter gleichzeitiger und persönlicher Anwesenheit der Eheschließenden vor dem/der Standesbeamten/in (§§ 1310 I 1, 1311 BGB) und nach einzelner Befragung beider Eheschließenden und der Bejahung der Frage nach dem Eheschließungswillen (§ 1312 S. 1 BGB) zustande. Wenn beide Eheschließenden nichtdeutsch sind, so kann nach Art. 13 III 2 EGBGB die Ehe auch vor einer anderen Amtsperson als dem/der Standesbeamten/in geschlossen werden. Eine Mitwirkung von Zeug/innen ist nicht notwendig, kann allerdings auf Wunsch der Eheschließenden möglich sein (§ 1312 I 2 BGB).

#### **IV. Aufhebbarkeit der Ehe**

Für eine Frau oder ein Mädchen, die/das unter Anwendung von Drohung und Gewalt zu einer Heirat gezwungen wurden, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten, diese Ehe zu beenden. Entweder kann dies durch eine Scheidung oder durch eine Aufhebung passieren. Eine Aufhebung einer Ehe kommt jedoch in der Praxis kaum vor.<sup>63</sup> Eine Scheidung richtet sich nach den §§ 1564 ff. BGB, wonach eine Ehe nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag eines/einer oder beider Ehegatt/innen geschieden werden kann. Kommt die Ehe durch einen Mangel an den Voraussetzungen zustande, so besteht die Möglichkeit, die Ehe aufzuheben. Das bedeutet, die Ehe wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.<sup>64</sup> Dies geschieht gemäß § 1318 BGB durch Urteil des Gerichts.

Eine Ehe, zu deren Eingehung junge Frauen widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden sind, hat nach § 1314 II Nr. 4 BGB zur Folge, dass die Möglichkeit der Aufhebbarkeit einer solchen besteht. Darunter kann jedoch nicht die Aufhebung einer Zwangsehe gefasst werden.<sup>65</sup> Nach § 1315 I 1 Nr. 4 BGB ist die Aufhebung einer Ehe ausgeschlossen, wenn der/die Ehegatt/in nach Aufhören der Zwangslage zu erkennen gegeben hat, dass er/sie die Ehe fortsetzen will. Das ist genau dann der Fall, wenn die Ehe fortgeführt wird und sich nicht gegen sie zur Wehr gesetzt wird. Die betroffene Frau kann sich dann nicht auf die Aufhebbarkeit der Ehe berufen.

Eine Zwangsheirat kann von unterschiedlichen Straftatbeständen erfasst sein wie der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, der Nötigung oder der Drohung. Die Drohung in Zusammenhang mit einer Zwangsehe kann auch von Dritten ausgehen.<sup>66</sup> Die Drohung muss jedoch nicht ausdrücklich erfolgen, sondern es genügt, wenn eine Person ein Verhalten an den Tag legt, worin sie erkennen lässt, dass sie für den Fall der Widersetzlichkeit der anderen

<sup>63</sup> *Ines Rössl*, Zwangsverheiratungssituationen als Anknüpfungspunkt von institutionellem Handeln, in: Strasser/Holzleithner (Hg.), *Multikulturalismus queer gelesen*, 2010, S. 165 (177).

<sup>64</sup> *Gerd Brudermüller*, in: Palandt, BGB, 69. Aufl. 2010, § 1313 Rn. 6 f.

<sup>65</sup> *Filiz Sütcü*, Zwangsheirat und Zwangsehe, 2009, S. 288; denn die Einschränkungen des § 1315 I 1 Nr. 4 BGB steht dem in vielen Fällen entgegen.

<sup>66</sup> *Marc Eckebracht*, in: Scholz/Stein, *Praxishandbuch Familienrecht*, 17. Aufl. 2009, Rn. 145.

Person ein Übel zufügen werde.<sup>67</sup> Somit muss dieses auch für den Fall gelten, wenn eine Ehe nicht durch Drohung, sondern unter Gewaltanwendung zustande gekommen ist. Auch dann muss es die Möglichkeit geben, dass die Ehe auf der Basis des Zivilrechtes aufhebbar ist.<sup>68</sup> Ein erhebliches Problem liegt allerdings darin, dass die Antragsfrist für die Aufhebung gemäß § 1317 I 1 BGB drei Jahre nach Aufhören der Zwangslage beträgt.

## V. Strafrechtliche Würdigung der Zwangsheirat

Ein eigener Straftatbestand, der die Zwangsverheiratung unter Strafe stellt, existiert nicht. Im geltenden deutschen Strafrecht wird sie einzig als Regelbeispiel eines besonders schweren Falles der Nötigung erfasst.<sup>69</sup> Gemäß § 240 IV 2 Nr. 1 Var. 2 StGB liegt ein besonders schwerer Fall der Nötigung vor, wenn der/die Täter/in eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt. Somit ist spürbar klargestellt, dass im deutschen Recht die Zwangsverheiratung bestraft und verbannt werden soll. Der/diejenige, der/die eine Zwangsheirat veranlasst, soll bestraft werden. Zwangsheiraten müssen verhindert werden. In § 6 StGB ist die Zwangsheirat jedoch nicht normiert, so dass im Ausland stattfindende Zwangsverheiratungen nicht unter Strafe gestellt werden können.<sup>70</sup> Liegt also der Fall einer Ferienverheiratung vor, so kann die Person, die diese veranlasst hat, nicht nach geltendem deutschem Recht verurteilt werden.

Nicht unter den Straftatbestand des § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB fällt dagegen die Zwangsheirat.<sup>71</sup> Wie bereits oben festgestellt, stellt die Zwangsheirat die Ausübung der Ehe an sich und die Zwangsheirat die Verheiratung einer Person gegen ihren Willen dar. Die Gewalt, die ein Mann gegen seine Frau in der Ehe anwendet, ist in keinem Straftatbestand normiert. Hier bleiben nur die Straftatbestände der Körperverletzung<sup>72</sup> und andere Straftatbestände,<sup>73</sup> um den Täter zu bestrafen.

Die Verfolgung einer Normverletzung ordnet erkennbar an, dass die Gesellschaft auf den von den geschützten Normen erfassten Werten und Rechten besteht. Lediglich die Einhaltung dieser Rechte hat Erfolg. Ein Straftatbestand soll ein/e potentieller Täter/in aus Angst vor der Strafe abschrecken, gegen diese geschützte Norm zu verstoßen.<sup>74</sup>

<sup>67</sup> Dieter Henrich, in: Kommentar zum Ehegesetz, 4. Aufl. 2003, § 1314 Rn. 64.

<sup>68</sup> Filiz Sütcü, Zwangsheirat und Zwangsheirat, 2009, S. 289.

<sup>69</sup> Gesetzesentwurf des Bundesrats zur Bekämpfung von Zwangsheirat, in: NJW-Spezial, 2010, 154; seit 01.07.2011 ist der Straftatbestand der Zwangsheirat § 237 StGB in Kraft.

<sup>70</sup> Dies wäre praktisch auch schwierig bis unmöglich umzusetzen und würde zudem zu internationalen Spannungen führen. So müsste Deutschland beispielsweise auch die fundamentalistischen Mormonen in den USA verfolgen, die Polygamie für eine religiöse Pflicht halten und ihre Töchter als Dritt-, Viert- oder Zehntfrauen an deutlich ältere Männer gleichen Glaubens zwangsverheiraten, vgl. die Fallbeispiele bei Jon Krakauer, Under the Banner of Heaven. A Story of violent Faith, 2003.

<sup>71</sup> Filiz Sütcü, Zwangsheirat und Zwangsheirat, 2009, S. 298.

<sup>72</sup> Einfache Körperverletzung gem. § 223 StGB und gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB.

<sup>73</sup> Wie zum Beispiel der Tatbestand der Bedrohung gem. § 241 StGB.

<sup>74</sup> Filiz Sütcü, Zwangsheirat und Zwangsheirat, 2009, S. 298.

## VI. Neues Gesetz/eigener Straftatbestand?

In den aktuellen politischen und rechtlichen Entwicklungen zum Thema Zwangsverheiratung wurde vorgeschlagen, einen eigenen Straftatbestand für die Zwangsheirat in den § 234 b StGB aufzunehmen.<sup>75</sup>

Am 17.03.2011 hat der Bundestag und schließlich am 15.04.2011 der Bundesrat den von der Bundesregierung präsentierten „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher und asylrechtlicher Vorschriften“<sup>76</sup> verabschiedet. Der Gesetzesentwurf enthält drei wesentliche Änderungen. Beschlossen wurde zum einen die Einführung eines eigenen Straftatbestandes der Zwangsheirat in das Strafgesetzbuch, wodurch der/diejenige, der/die in Zukunft eine Person zur Eingehung einer Ehe durch Anwendung von Drohung und Gewalt zwingt, mit einer Haftstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft werden kann. Zum anderen wurde die Verlängerung der Antragsfrist zur Aufhebung einer unter Zwang geschlossenen Ehe von einem auf drei Jahre im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie die Einführung eines erweiterten Wiederkehrrechts beziehungsweise die Verlängerung der Rückkehrfrist im Aufenthaltsgesetz für Betroffene von Zwangsverheiratung beschlossen.<sup>77</sup> So sollen betroffene Frauen, die im Zuge einer Zwangsverheiratung aus Deutschland verschleppt wurden, ein Recht auf Rückkehr erhalten.

Um die Eingehung einer Ehe ausschließlich zu dem Zweck, einen Aufenthaltstitel zu erlangen (sog. Scheinehe), zu bekämpfen, wurde die Mindestbestandszeit einer Ehe von zwei auf drei Jahre angehoben.<sup>78</sup> Für den Fall des Scheiterns der Ehe innerhalb dieser nunmehr drei Jahre besteht keine Möglichkeit, einen eigenen Aufenthaltsstatus zu erhalten, der unabhängig von dem Aufenthaltsstatus des Ehegatten ist. Im Fall einer Importbraut macht ein eigenständiger Aufenthaltstitel unabhängig vom Ehegatten einer betroffenen Frau gerade Mut, sich gegen die Zwangsheirat oder Zwangshehe zur Wehr zu setzen und die Ehe aufzulösen.<sup>79</sup> Durch die Begründung eines eigenen Aufenthaltstitels muss die betroffene Frau keine Angst davor haben, in ihr Heimatland zurück zu kehren und dort von allen verstoßen zu werden. Durch die Heraufsetzung von zwei auf drei Jahre wurde der betroffenen Frau gerade diese Möglichkeit

<sup>75</sup> *Thomas Fischer*, in: ders., StGB, 58. Aufl. 2011, § 240 Rn. 59; *Kristian Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, 27. Auflage 2011, § 241 Rn. 28.

<sup>76</sup> BT-Drucks. 17/4401 vom 13.01.2011 und BT-Drucks. 17/5093 vom 16.03.2011; seit 01.07.2011 ist der Straftatbestand der Zwangsheirat § 237 StGB in Kraft.

<sup>77</sup> *Kirsten Koopmann-Aleksin/Derya Zeyrek*, in: KOK (Hg.), Expertise zum Thema Zwangsverheiratung, 2011, S. 1, [http://www.ehrverbrechen.de/1/images/downloads/literatur/2011\\_expertisezh.pdf](http://www.ehrverbrechen.de/1/images/downloads/literatur/2011_expertisezh.pdf) (18.05.2011).

<sup>78</sup> BT-Drucks. 17/4401, S. 9.

<sup>79</sup> BT-Drucks. 17/4401, S. 8 f.



genommen.<sup>80</sup> Sie zwingt sie sogar dazu, noch länger in der Zwangssituation zu bleiben und sich nicht gegen sie zu wehren.

Die Verjährungszeit für den Antrag auf Aufhebung der Ehe wurde auf drei Jahre angehoben.<sup>81</sup> Dies ist zunächst vorteilhaft für die betroffenen Frauen und Mädchen. Werden diese beiden Aspekte allerdings zusammenbetrachtet, entsteht folgendes Problem. Die Möglichkeit, gegen eine Zwangsehe vorzugehen, wird von vornherein ausgeschlossen. Wenn ein eigenständiger Aufenthaltstitel erst nach der Mindestbestandszeit einer Ehe von drei Jahren erteilt wird, so besteht zu dem Zeitpunkt nicht mehr die Möglichkeit der Aufhebung der Ehe, denn genau nach dieser Zeit ist auch die Frist für den Antrag auf Aufhebung der Ehe abgelaufen. Eine betroffene Frau kann in dieser Situation also nicht mehr die Aufhebung der Ehe beantragen, sondern muss den Weg der Scheidung gehen, der einen langen Prozess mit sich zieht.

Somit ist abschließend zu sagen, dass das neue Gesetz sowohl positive als auch negative Aspekte für die unter Zwang verheirateten Frauen hat. Zwar ist einerseits vorteilhaft, dass ein eigener Straftatbestand der Zwangsheirat besteht, die Verjährungsfrist zur Aufhebung einer Ehe erhöht sowie ein erweitertes Rückkehrrecht beschlossen wurde, andererseits allerdings ist durch die Heraufsetzung der Mindestbestandszeit einer Ehe auf drei Jahre einer betroffenen Frau oder einem betroffenen Mädchen gerade die Möglichkeit auf Erlangung eines eigenen Aufenthaltsstatus genommen worden. Hier wird die betroffene Person sogar eher noch dazu gezwungen in der Zwangslage länger zu verweilen.

## VII. Grundrechtliche Schutzpflichten

Fraglich ist, ob aus den Grundrechten der deutschen Verfassung eine Pflicht des Gesetzgebers folgt, die betroffenen Frauen und Mädchen vor einer Zwangsheirat schützen. Grundrechte sind vor allem als Abwehrrechte der Bürger/innen gegenüber dem Staat zu verstehen. Die betroffenen Frauen und Mädchen werden allerdings nicht von dem Staat, sondern von Privaten – in der Regel ihren eigenen Familien – zu einer Zwangsverheiratung genötigt. In solchen Fällen könnte der Staat aber eine sich aus den Grundrechten ableitende Schutzpflicht gegenüber den Betroffenen haben.

Gemäß Art. 2 II 1 GG hat jede/r das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Jegliche Art von Zwangsanwendung, ob psychische oder physische Gewalt, fällt unter diesen Tatbestand. Als Jedermannsrecht schützt Art. 2 GG alle in Deutschland lebenden Menschen, egal welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Zudem könnte das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG betroffen sein. Zu entscheiden, ob und mit

---

<sup>80</sup> Vgl. *Terre des Femmes e.V.*, Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 14. März 2011 „Bekämpfung der Zwangsheirat“, Ausschussdrucks. 17(4)207 E, S. 3 f.

<sup>81</sup> So auch *Karin Schubert/Isabella Moebius*, ZRP 2006, S. 33 (36).

wem man verheiratet ist, stellt einen wichtigen Bestandteil der Persönlichkeit dar. Zu einem Ehepartner gezwungen zu werden, widerspräche diesem Grundgedanken.

Des Weiteren könnte Art. 6 I GG einschlägig sein. Geschützt werden die Ehe und die Familie. Ehe in diesem Sinne ist die Gemeinschaft, die einen Mann und eine Frau nach beiderseitiger Absicht und gegenseitigem Versprechen umfassend und grundsätzlich lebenslang verbindet und die von der Rechtsordnung anerkannt ist.<sup>82</sup> Geschützt sind demnach lediglich die Zivilehen, nicht aber die Imam-Ehe, die auch nach türkischem Recht eine Nicht-Ehe darstellt.<sup>83</sup> Aus diesem Grundrecht folgt die Aufgabe des Staates, Ehe und Familie zu fördern und vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu bewahren.<sup>84</sup> Die Institution der Ehe könnte durch Zwangsverheiratungen, die von Dritten veranlasst werden, beeinträchtigt werden.

Die Freiheit zur Eheschließung umschließt nicht allein die Freiheit, selbst zu bestimmen, ob man heiratet, sondern auch die Freiheit, wann und wen man heiratet.<sup>85</sup> Eine Verletzung dieses Grundrechtes liegt demnach vor, sobald eine Person nicht selbst entscheiden darf, wen sie heiraten möchte. Wird eine Frau durch Ausübung von Gewalt und/oder Druck zu einer Heirat gezwungen, beruht die Eheschließung nicht auf ihrem freien Willen und ihrer freien Entscheidung. Art. 6 I GG ist ebenfalls als Jedermannsrecht nicht auf deutsche Staatsangehörige beschränkt. Dies bedeutet somit für jede/n eine Garantie der Eheschließungsfreiheit.<sup>86</sup> Diese wird aber durch den Staat selbst gerade nicht beeinträchtigt.

Allerdings könnte der Staat dazu verpflichtet sein, Zwangsverheiratungen *expressis verbis* zu verbieten. Zu beachten ist aber, dass der Gesetzgeber grundsätzlich eine beträchtliche Entscheidungsfreiheit hat, wie Schutzpflichten gegebenenfalls zu erfüllen sind. Eine Grundrechtsverletzung ist nur anzunehmen, „wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Regelungen und Maßnahmen gänzlich ungeeignet und völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder erheblich dahinter zurückbleiben“.<sup>87</sup> Zwangsverheiratungen werden durch § 240 IV 2 Nr. 1 Var. 2 StGB als besonders schwerer Fall der Nötigung bestraft und bald sogar in einem eigenen Straftatbestand erfasst, sodass man nicht sagen kann, dass der Staat seine Schutzpflicht verletzt hat.

---

<sup>82</sup> Bodo Pieroth/Bernhard Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, 23. Aufl. 2010, § 15 Rn. 636.

<sup>83</sup> Filiz Sütçü, Zwangsheirat und Zwangsehe, 2009, S. 296.

<sup>84</sup> Vgl. BVerfG vom 17.01.1957, BVerfGE 6, 55 (71 ff.); Arnd Uhle, in: Beck'scher OK, GG, 12. Aufl. 2011, Art. 6 Rn. 33.

<sup>85</sup> Filiz Sütçü, Zwangsheirat und Zwangsehe, 2009, S. 295.

<sup>86</sup> Dagmar Coester-Waltjen, in: Münch/Kunig, GG. 5. Aufl. 2000, Art. 6 Rn. 6.

<sup>87</sup> BVerfG vom 10.01.1995, BVerfGE 92, 26 (46).

## VIII. Mögliche Besserstellung betroffener Frauen durch Gesetze

Fraglich ist, ob es aus Sicht des Staates Möglichkeiten gibt, die Stellung der betroffenen Frauen durch Gesetze zu verbessern. Dazu müsste es vorliegend in Deutschland Gesetze geben, die es den betroffenen Frauen leichter machen, sich gegen eine Zwangsverheiratung oder Zwangsehe zu wehren. Förderlich wären Änderungen sowohl im Aufenthaltsrecht als auch im Zivilrecht und im Strafrecht.

### 1. Strafrecht

Aus strafrechtlicher Sicht besteht insoweit bereits ein größerer Schutz, da ein Entwurf für einen eigenen Straftatbestand der Zwangsheirat besteht und dieser vom Bundesrat und Bundestag kürzlich verabschiedet worden ist.<sup>88</sup> Des Weiteren könnte der Straftatbestand der Zwangsheirat dem Weltrechtsprinzip aus § 6 StGB unterstellt werden, so dass das deutsche Strafrecht auch für im Ausland begangene Taten gelten würde.<sup>89</sup> Dadurch könnten Zwangsverheiratungen im Ausland sanktioniert werden und die Häufigkeit gesenkt werden. Zwar steht es Deutschland einerseits nicht zu, die eigene Gesetzesmacht auf andere Staaten zu erstrecken und somit den jeweiligen Staat zu verurteilen, dass sie eben diesen Schutz nicht gewähren, jedoch muss andererseits beachtet werden, dass eben viele Mädchen und Frauen aufgrund einer Zwangsheirat aus Deutschland herausgebracht werden. Gerade diesen Frauen und Mädchen kann dadurch geholfen werden, dieser Zwangslage zu entfliehen, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Zwangsheirat dem Weltrechtsprinzip unterstellt wird.

Jedoch sind strafrechtliche Sanktionen trotz ihrer Signalwirkung kaum geeignet, Zwangsverheiratungen den Nährboden zu entziehen.<sup>90</sup> Allein durch den Straftatbestand der Zwangsheirat sind die potentiellen Täter/innen nicht abgeschreckt, diese zu begehen. Eine lediglich strafrechtliche Sanktionierung reicht somit nicht aus, um die Täter/innen daran zu hindern, Frauen unter Zwang zu verheiraten. Es kommt nicht nur auf das verbotene Gesetz an sich an, sondern auch auf die Handhabung in der Gesellschaft. Sofern die Gesellschaft die strafrechtliche Sanktionierung akzeptiert und ihr folgt, wird sie sich auch in der Öffentlichkeit gegen die Zwangsheirat wenden und sie nicht mehr dulden. Darüber hinaus müsste es für die betroffene Frau einfacher sein, sich gegen die Zwangsheirat zur Wehr zu setzen.

### 2. Aufenthaltsrecht

Bezogen auf das Aufenthaltsrecht könnte zum einen dienlich sein, wenn der Aufenthaltstitel von zwangsverheirateten Frauen nicht so schnell verfällt und zum anderen, wenn die

<sup>88</sup> Seit 01.07.2011 ist der Straftatbestand der Zwangsheirat § 237 StGB in Kraft.

<sup>89</sup> Karin Schubert/Isabella Moebius, ZRP 2006, S. 33 (35 f.); kritisch dazu Fn. 63.

<sup>90</sup> Ralph Göbel-Zimmermann/Manuela Born, in: ZAR 2007, S. 54 (60).

Wiederkehrmöglichkeiten für Frauen, die von der Ferienverheiratung betroffen sind, erweitert werden sowie der Aufenthaltstitel gestärkt wird.

Problematisch für viele Opfer von Zwangsheirat ist es, dass sie aus Deutschland verschleppt werden und dadurch ihren Aufenthaltstitel gem. § 51 I Nr. 6 oder § 51 I Nr. 7 AufenthG in der Regel sechs Monate nach der Ausreise verlieren.<sup>91</sup> Andere wiederum kommen nach Deutschland und werden hier verheiratet. Vorerst wird ihr Aufenthaltstitel allerdings an den ihres Ehegatten geknüpft (§ 30 AufenthG). Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten diese Frauen erst, nachdem die Ehe bereits drei Jahre bestanden hat (§ 31 I Nr. 1 AufenthG). Diese Frauen wehren sich somit nicht gegen eine Zwangsheirat, gerade um ihren Aufenthaltsstatus nicht zu verlieren oder eben weil sie keine Möglichkeit mehr haben, zurück nach Deutschland zu kommen.

Nach § 51 I Nr. 1 AufenthG erlischt ein Aufenthaltstitel mit Ablauf seiner Geltungsdauer. Gemäß § 51 I Nr. 6 AufenthG erlischt ein Aufenthaltstitel, wenn ein/e Ausländer/in aus einem seiner/ihrer Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist. Gleichermassen erlischt nach § 51 I Nr. 7 AufenthG der Aufenthaltstitel sechs Monate nach der Ausreise, sofern keine Fristverlängerung bei der Ausländerbehörde beantragt worden ist.<sup>92</sup> Eine Eheschließung im Sinne einer Heiratsverschleppung reicht nicht aus, um eine dauerhafte Ausreise anzunehmen. Nichtsdestotrotz genügt es, wenn anhand objektiver Kriterien wie der Abmeldung in der Schule, der Aufgabe des Arbeitsplatzes oder der Abmeldung im Einwohnermeldeamt bekannt ist, dass die Ausländerin nicht nur vorübergehend Deutschland verlassen hat.<sup>93</sup> Entscheidend ist demnach, welcher Eindruck durch die Ausreise vermittelt wird. Es kommt folglich nicht darauf an, warum diese Ausreise stattfindet und ob sie von dem Willen der Frau getragen wird. Eine Fristverlängerung des Aufenthaltstitels wird oft nicht beantragt. Meist wissen die jungen Frauen nicht, dass die Möglichkeit durch Fristverlängerung besteht, den Aufenthaltstitel zu verlängern, und so lassen sie diese verstreichen, ohne einen Antrag zu stellen.<sup>94</sup> Ist der Aufenthaltstitel erloschen, so besteht gemäß § 37 I AufenthG die Möglichkeit der Wiederkehr. Diese Option besteht jedoch nach § 37 II Nr. 3 AufenthG nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Um im Ausland zwangsverheirateten Frauen die Möglichkeit zu geben, sich besser gegen eine Zwangsehe zur Wehr setzen zu können, müsste die Möglichkeit bestehen, auch nach

---

<sup>91</sup> Seit dem 01.07.2011 erlischt der Aufenthaltstitel gem. § 51 IV 2 nicht mehr, wenn die Person zwangsverheiratet und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Ausreise, wieder einreist.

<sup>92</sup> Seit dem 01.07.2011 geänderte Rechtslage, siehe Fn. 83.

<sup>93</sup> *Ralph Göbel-Zimmermann/Manuela Born, ZAR 2007, S. 54 (55).*

<sup>94</sup> *Dorothee Frings, Die freie Wahl des Ehegatten. Der rechtliche Umgang mit einem ungeliebten Thema, in: Terre des Femmes (Hg.), Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre, S. 20 (21 f.).*

Vollendung des 21. Lebensjahres nach Deutschland zurückzukehren,<sup>95</sup> oder gar der Verfall des Aufenthaltstitels unter näher bestimmte Voraussetzungen gestellt werden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass unter Umständen der betroffenen Frau der Pass bei der Verschleppung in das Heiratsland entzogen wurde und sie sich nicht ausweisen kann. Danach müsste es betroffenen Frauen möglich sein, eine Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland zu erhalten, auch wenn sie sich nicht an die Erfüllung der Passpflicht<sup>96</sup> halten kann.

Dessen unberücksichtigt würde aus Gesichtspunkten des Zivilrechts eine erleichterte Aufhebbarkeit einer Zwangsehe dazu führen, dem Opfer eine bessere Stellung zu ermöglichen. Um nicht auf das Scheidungsrecht verweisen zu müssen, wäre alternativ eine direkte Auflösung durch Ausgestaltung der Aufhebungsmöglichkeiten möglich.<sup>97</sup> Dies würde dazu führen, dass Aufenthaltsgenehmigungen, die durch eine Zwangsheirat erteilt wurden, nichtig wären und alle diejenigen, die sich an dem Zustandekommen der Zwangsehe beteiligt haben, könnten zur Rechenschaft gezogen werden.<sup>98</sup>

Wie bereits oben dargestellt, wurde durch den Entwurf des neuen Gesetzes die Mindestbestandszeit der Ehe von zwei auf drei Jahren hoch gesetzt. Dies ist nachteilig für die Betroffenen. Die Mindestbestandszeit eine Ehe sollte entweder wieder zurück auf zwei Jahre gesetzt werden oder sogar noch weiter runter gesetzt werden.

## **E. Zusammenfassung**

Eine Ehe kommt sowohl in der Türkei als auch in Deutschland durch eine übereinstimmende Willenserklärung der Heiratswilligen, die persönlich und gleichzeitig vor dem/der Standesbeamten/in unter Anwesenheit von Zeug/innen abzugeben ist, zustande. In beiden Fällen müssen die Heiratswilligen die Ehefähigkeit besitzen. In beiden Ländern ist eine Ehe, die unter Anwendung von Drohung oder Gewalt zustande gekommen ist, unzulässig und anfechtbar. Im Fall einer Zwangsverheiratung können die betroffenen Personen – aber auch Dritte – die Staatsanwaltschaft einschalten.<sup>99</sup> Das stellt eine Erleichterung dar. So kann nicht nur das Opfer reagieren, sondern auch ein/e Freund/in oder Angehörige/r, der/die gegen die Zwangsheirat ist. Für das Opfer selbst ist es oft schwer, sich gegen die Zwangsheirat zur Wehr zu setzen und sich gegen den Willen ihrer Familie zu verhalten. Sie wäre dann nicht gehorsam und oft wird sie mit der Hilfe von Gewalt und Drohungen zu diesem Verhalten veranlasst.

<sup>95</sup> Dies ist seit dem 01.07.2011 nach § 37 IIa bei Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise, der Fall, wenn gewährleistet erscheint, dass die zwangsverheiratete Person sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

<sup>96</sup> Die Passpflicht nach § 3 AufenthG und die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG.

<sup>97</sup> *Ralph Göbel-Zimmermann/Manuela Born*, ZAR 2007, S. 54 (58).

<sup>98</sup> *Necla Kelek*, ZAR 2006, S. 232 (235).

<sup>99</sup> *Gamze Ongan*, in: Sauer/Strasser (Hg.), *Zwangsfreiheiten, Multikulturalität und Feminismus*, 2. Aufl. 2009, S. 162.

Eine Bekanntmachung durch Dritte dagegen schützt das Opfer zumindest in der Hinsicht, dass die Person das Opfer unterstützen kann und ihr beisteht. Somit ist die betroffene Frau nicht allein.

Im türkischen Recht findet sich kein Tatbestand im Strafrecht, wonach die Zwangsheirat unter Strafe gestellt wird. Gleichwohl wurde im Februar 2011 dem Parlament in Ankara ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Zwangsheirat unter Strafe stellt. Wann mit einer Verabschiedung des Gesetzesentwurfs zu rechnen ist, bleibt abzuwarten.

Im deutschen Recht hingegen wird die Zwangsheirat im Straftatbestand der Nötigung erfasst und strafrechtlich sanktioniert. In Zukunft wird es einen eigenen Straftatbestand der Zwangsheirat geben, denn ein neuer Entwurf eines Gesetzes, in dem Zwangsheirat in einem eigenen Straftatbestand erfasst wird, ist im März 2011 vom Bundesrat und Bundestag verabschiedet worden.<sup>100</sup> Danach kann der/diejenige, der/die in Zukunft eine Person zur Eingehung einer Ehe durch Anwendung von Drohung und Gewalt zwingt, mit einer Haftstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft werden. Betroffene Frauen, die im Zuge einer Zwangsverheiratung aus Deutschland verschleppt wurden, erhalten ein Recht auf Rückkehr.

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher und asylrechtlicher Vorschriften“ ging nicht nur die Bildung eines eigenen Straftatbestandes der Zwangsheirat einher, sondern auch aufenthaltsrechtliche Normen wurden geändert. Dies erscheint jedenfalls nicht nur positiv für die Opfer einer Zwangsverheiratung. Um einen eigenen Aufenthaltsstatus zu bekommen, muss die Mindestbestandszeit der Ehe abgewartet werden. Diese wurde von zwei Jahren auf drei Jahre angehoben. Dies stellt eine Schlechterstellung für die Opfer einer Zwangsheirat dar. Um einen eigenen Aufenthaltstitel zu erlangen und nicht abgeschoben zu werden, sind sie nun gezwungen, noch ein Jahr länger in dieser Zwangssituation zu bleiben. Dies stellt keine Besserstellung der Opfer dar, sondern eher eine Angst des Staates vor zu vielen Zuwanderer/innen in Deutschland.

Dienlich für die Opfer ist andererseits, dass die Antragszeit für die Aufhebung einer Ehe auf drei Jahre angehoben wurde. Dieser Vorteil kann allerdings nicht mehr genutzt werden, wenn die Mindestbestandszeit der Ehe abgewartet wird, um einen eigenen Aufenthaltstitel zu erlangen. Genau zu diesem Zeitpunkt läuft die Antragsfrist zur Aufhebung der Ehe ab, sodass die Ehe nicht mehr durch das Gericht aufgehoben werden kann, sondern der langwierige Prozess einer Scheidung durchlaufen werden muss. Unter diesen Voraussetzungen fällt es den Opfern viel schwerer, sich aus der Zwangslage zu befreien. Um die Rechtssituation der Opfer einer Zwangsheirat zu verbessern, ist die Erhöhung der Mindestbestandszeit der Ehe gerade

---

<sup>100</sup> Seit 01.07.2011 ist der Straftatbestand der Zwangsheirat § 237 StGB in Kraft.

nicht dienlich. Fruchtbar wäre sie dann, wenn sie wieder auf die alte Dauer von zwei Jahren herabgesetzt würde, oder sogar noch weiter wie zum Beispiel auf ein Jahr herabgesetzt würde.

## F. Fazit

Zwangsheiraten sind rechtswidrig und können gerade nicht durch traditionelle, kulturelle oder sogar religiöse Gründe gerechtfertigt werden. Jede Frau muss das Recht haben, persönlich zu entscheiden, wann, wen und ob sie heiraten möchte.<sup>101</sup> Es müssen gesellschaftliche und gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit Frauen nicht mehr Opfer von Zwangsverheiratungen und Gewalt und somit Opfer von Übergriffen auf ihr Leben werden.<sup>102</sup> Folglich muss ein Öffentlichkeitsbezug hergestellt und gesetzliche Tatbestände geschaffen werden, die dieses untersagen und verhindern.

Auch wenn einige Motive für eine Zwangsheirat, wie zum Beispiel verwandtschaftliche Bindungen aufzubauen und die Sicherung des Vermögens in der Familie, verständlich sind, so sind die gnadenlosen Methoden zur Durchsetzung der Zwangsheirat auf keinen Fall zu dulden und gerechtfertigt.

Eine Zwangsheirat ist eine nicht hinnehmbare Grund- und Menschenrechtsverletzung. Betroffene Rechte sind einerseits das Recht auf Freiheit der Eheschließung aus Art. 12 EMRK und andererseits die Menschenwürde und Allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 1 I GG, Art. 2 I GG sowie die negative Eheschließungsfreiheit nach Art. 6 I GG. Der Staat muss eingreifen und wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Zwangsverheiratungen ergreifen, um jede betroffene Frau bei der Stärkung ihrer Rechtsposition zu unterstützen.

Obwohl die Menschenrechtsverletzungen an jungen Mädchen und Frauen in der Türkei schon lange Jahre bekannt sind, versucht die Regierung die Traditionen wie Zwangsheirat, Vielehe und Blutrache erst zu bekämpfen, seitdem sie sich für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union interessiert.<sup>103</sup>

Eine Möglichkeit, Zwangsverheiratungen und Zwangsehen zu verhindern, kann darin bestehen, dass sowohl die Zwangsheirat als auch die Zwangsehe durch Gesetz für nichtig erklärt werden und auf Antrag eines/r Ehepartner/in aufgehoben werden können.<sup>104</sup> Nicht nur für den Staat, sondern auch für die Gesellschaft stellt sich die Aufgabe, Zwangsverheiratungen zu verhindern und Ausstiegsoptionen für betroffene Frauen und Männer zu schaffen und zu

<sup>101</sup> So u.a. auch *Online-Beratung zum Schutz vor Zwangsheirat*, <http://zwangsheirat-nrw.de/pages/infos.html>, (18.05.2011).

<sup>102</sup> *Yasemin Karakasoglu*, Lebensrealitäten von Mädchen mit Migrationshintergrund – jenseits von Zwangsverheiratung und Ehrenmord – Zentrale Ergebnisse der Studie „Viele Welten leben“, ZAR 2006, S. 22 (23).

<sup>103</sup> *Serap Cileli*, „Lieber sterben als heiraten“ – Türkische Mädchen in der Türkei und in Deutschland, in: *Terre des Femmes e.V. Menschenrechte für Frauen* (Hg.), *Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre*, S. 30 (31).

<sup>104</sup> *Necla Kelek*, ZAR 2006, S. 232 (235).

verbessern.<sup>105</sup> Dies bedingt jedoch eine breite Palette von Maßnahmen. Es müsste ein größeres Angebot von Beratungs- und Schutzeinrichtungen geben, die auch als Zufluchtsstätten für Betroffene gelten. Des Weiteren müsste die Rechtsstellung der Betroffenen durch den Einsatz des Strafrechts verbessert werden. Darüber hinaus sollte es mehr Integration und Aufklärung in der schulischen und außerschulischen Bildung geben, die das Bewusstsein über das Thema der Zwangsverheiratung stärkt. Das Thema müsste in der Öffentlichkeit bekannter gemacht werden. Dies könnte anhand von Studien und Aufklärung<sup>106</sup> passieren.

Außerdem muss es bessere Möglichkeiten für die Betroffenen geben, die durch die Zwangsheirat Deutschland im Sinne der „Ferienverheiratung“ verlassen mussten oder die durch die Zwangsverheiratung im Zuge des „Brautpreises Deutschland“ nach Deutschland gekommen sind. Ihnen müsste die Möglichkeit gegeben werden, wieder nach Deutschland einzureisen oder hier in Deutschland zu bleiben und nicht ausgewiesen zu werden.<sup>107</sup>

---

<sup>105</sup> Heiner Bielefeldt, *Zwangsheirat und multikulturelle Gesellschaft, Anmerkungen zur aktuellen Debatte*, Berlin, 2005, S. 5.

<sup>106</sup> So auch Katharina Beclin, *Rechtliche und politische Strategien gegen Zwangsehen in Österreich*, in: Strasser/Holzleithner (Hg.), *Multikulturalismus queer gelesen*, 2010, S. 146.

<sup>107</sup> Durch die am 01.07.2011 in Kraft getretene Gesetzesänderung sind diese Möglichkeiten für die Opfer einer Zwangsheirat tatsächlich in diesem Sinne verbessert worden, vgl. §§ 37 IIa und 51 IV AufenthG, Fn. 83, 88.